Entwurf Lünen 16.04.08

V E R T R A G

Zwischen dem Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna
vertreten durch den Landrat,

der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
vertreten durch den Bürgermeister

und der

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V., Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Verbraucherberatung

Die Verbraucherzentrale NRW (im Folgenden VZ genannt) betreibt im Kreis Unna (im Folgenden Kreis genannt) und der Stadt Lünen (im Folgenden Stadt genannt) eine Beratungsstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher des Kreises Unna (im Folgenden VB genannt).

§ 2
Aufgaben

1. Die VB hält für die Verbraucher ein Informations- und Beratungsangebot im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der VZ bereit. Die zurzeit gültige Satzung der VZ liegt dem Vertrag (Anlage 1) bei.

2. Die VB hat insbesondere die Aufgabe, die Allgemeinheit und Einzelpersonen sachlich, unabhängig und anbieterneutral über alle den Verbraucher und seinen Haushalt betreffenden Fragen möglichst umfassend zu informieren und zu beraten.

   Dazu gehören u. a.:
   - Information vor dem Kauf langlebiger Gebrauchsgüter, auch unter Umweltgesichtspunkten,
   - Aufklärung über Verbraucherrechte, Rechtsberatung sowie außergerichtliche Rechtsvertretung im Rahmen des Rechtsberatungsgesetzes,
   - Beratung, präventive Information sowie Aktionen zu Geld- und Kreditproblemen sowie zur Vermeidung von Überschuldung (Existenzsicherungsberatung),
   - Bereitstellung des Verbraucherinformationssystems „Infothek",
   - Bereitstellung von Ratgebern und anderen Informationsschriften (Ratgeberecke),
   - lokale Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zu Verbraucherfragen.

3. Bei Anbietern und deren Verbänden, bei Behörden und politischen Gremien setzt sich die VB im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Verbraucherinteressen ein.

4. Die Beratung und Selbstinformation sind auf der Grundlage einer landeseinheitlichen Regelung für die Ratsuchenden zum Teil entgeltpflichtig. So werden zurzeit für die Rechtsberatung und außergerichtliche Rechtsvertretung (Aufwendungsersatz) sowie

für die Nutzung der „Infothek" Entgelte verlangt.

Neben der in diesem Vertrag geregelten Verbraucherberatung bietet die VB weitere Spezialberatungen an. Diese werden entweder mit öffentlichen Mitteln (z. B. Energieberatung im Rahmen einer Bundesförderung) oder von den ratsuchenden Verbrauchern (z. B. Versicherungsberatung, Ernährungstraining) finanziert. Diese Spezialberatungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3
Betrieb

Die VB ist mindestens an 4 Werktagen je Woche geöffnet, zurzeit im Regelfall 27 Stunden.

Eine Schließung der VB an Öffnungstagen soll nach Möglichkeit vermieden werden. Bei Abwesenheit wegen Urlaub, Fortbildung, Krankheit usw. werden die Beratungskräfte durch Aushilfen vertreten.

§ 4
Kooperation

1. Kreis, Stadt und VB werden eine enge Zusammenarbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger pflegen. Die VB informiert Kreistag und Rat regelmäßig über Erfahrungen aus der Verbraucherberatung, insbesondere in ihrem Jahresbericht. Sie stellt ihre Arbeit bei Bedarf in Ausschüssen vor.

   Der Kreis und die Stadt können der VB Vorschläge und Anregungen unterbreiten, die durch die VZ geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

2. Angestrebt wird die Gründung eines „Arbeitskreises Verbraucherberatung“, der sich aus Vertretern der Standortkommunen der VB’n, des Kreises sowie der VB / der VZ zusammensetzt.

§ 5
Personalwesen

1. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind folgende Personalstellen notwendig:
   a) eine Leitungsstelle (Entgeltgruppe 10 TV-L) (FH-Diplom-Ökotrophologe/in oder anderer geeigneter Studiengang);
   b) eine Beratungskraftstelle (Entgeltgruppe 9 TV-L), (FH-Diplom-Ökotrophologe/in oder anderer geeigneter Studiengang)
   c) 1/2 Bürokraftstelle, (Entgeltgruppe 5 TV-L);
   d) ein Rechtsanwalt (Honorarkraft), zurzeit 1,5 Stunden/Woche;
   e) nach Bedarf Aushilfen.

2. Arbeitgeber der festangestellten Mitarbeiter/innen und der Aushilfen ist die VZ. Vorgesetzte der Beratungsstellenleitung ist die zuständige Regionalleitung der VZ.

3. Die Personalausstattung ist bis zu einer Verbrauchernachfrage von maximal 10.000 Kontakten pro Jahr und Beratungskraft ausreichend. Sollte diese Frequenz erreicht werden, erklären sich Kreis, Stadt und VZ bereit, in Verhandlungen mit dem Ziel einzu-

treten, über die Aufstockung der Personalkapazitäten zu entscheiden.

4. Den Arbeitsverhältnissen für die festangestellten Mitarbeiter/innen und Aushilfen

   - liegt der MTV Ang-AgV/VI/VZ in Verbindung mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)
   - sowie für Mitarbeiter/innen, die bereits vor dem 01.11.2006 im Dienstverhältnis mit der VZ NRW gestanden haben ergänzend der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L)

   in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.

   Die Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach dem 01.11.2006 erfolgt, steht unter dem Vorbehalt des In-Kraft-Tretens einer neuen Entgeltordnung. Anpassungen der Eingruppierung auf Grund des In-Kraft-Tretens einer neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft.

§ 6
Fachliche Unterstützung

Die Fachbereiche der VZ unterstützen die VB

- durch gezielte Einarbeitung und ständige, umfassende Weiterbildung,
- durch Arbeitskonzepte, fachliche Anleitung und Beratung (z. B. bei komplexen Verbraucherproblemen),
- durch ständig aktualisierte Arbeitsunterlagen, Beratungsmaterialien und Eilinformationen, durch Organisations- und Planungshilfen.

§ 7
Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten orientieren sich an der Aufstellung „Raumbedarf einer VB" (siehe Anlage 2). Die VB ist zurzeit an der Kirchstraße 12, 44532 Lünen angesiedelt.

Das derzeitige Raumangebot wird als ausreichend angesehen. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, werden die Vertragspartner über eine Lösung verhandeln.

Die Kosten eines etwaigen Rückbaus nach Beendigung des Mietverhältnisses in dem Mietobjekt Kirchstraße 12 werden zur Hälfte von der Stadt und der VZ getragen.

§ 8
Finanzierung

1. Die VZ wird die Arbeit in der Beratungsstelle so planen und durchführen, dass eine stetige und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

2. Der Kreis und die Stadt beteiligen sich zu insgesamt 50 % an den Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Die der VB zuzurechnenden Entgelte reduzieren (nach Abzug der darauf anfallenden Kosten) zu 50 % diesen Anteil von Kreis und Stadt.
   Die restlichen 50 % der Kosten der Beratungsstelle werden aus Mitteln des Landes NRW über die VZ finanziert.

3. Für den Zeitraum 1.7.2008 bis 31.12.2008 wird die Finanzierung des kommunalen Anteils an den Personal-, Sach-, und Gemeinkosten in Form eines Festbetrages in Höhe von 51.000 € gewährt. Hiervon zahlt der Kreis einen Festbetrag in Höhe von 30.600 € (= 60 %) und die Stadt in Höhe von 20.400 € (= 40 %). In diesem Festbetrag sind die anteiligen Entgelte bereits berücksichtigt.

4. Vom 1.1.2009 bis zum 31.12.2013 tragen Kreis und Stadt 50 % der tatsächlich anfallenden Personal- und Gemeinkosten für die in § 5 festgelegten Planstellen. Mögliche Personalkostenveränderungen aufgrund von Tarifverträgen, Veränderungen der tariflichen Leistungen durch Altersspung, gesetzlicher oder tariflicher Altersteilzeit und gesetzlicher Regelungen können den Zuschussbetrag des Kreises und der Stadt verringern oder erhöhen. Grundlage sind die in § 5 festgelegten Planstellen (1 Stelle Leitungskraft, 1 Stelle Beratungskraft, 0,5 Stelle Bürokraft) sowie die dort festgelegten Vergütungsgruppen.

5. Für die restlichen Kosten erfolgt die Zuwendung des kommunalen Anteils in Form eines Festbetrages. Dieser beträgt für die Laufzeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 jährlich 20.631 €. Davon zahlt der Kreis einen Festbetrag in Höhe von 12.379 € (= 60 %) und die Stadt in Höhe von 8.252 € (= 40 %). In diesem Festbetrag wurden die anteiligen Entgelte bereits berücksichtigt.

6. Bei der Ermittlung der Festbeträge wurde von Erstattungen durch die Abfall- und Umweltberatung sowie die Pflegeberatung in Höhe von durchschnittlich 16.600 € jährlich ausgegangen. Bei einem vollständigen oder teilweisen Wegfall dieser Beratungen verhandeln die Vertragspartner hinsichtlich der Gesamtfinanzierung der Beratungsstelle.

7. Am Ende der Vertragslaufzeit erfolgt auf der Grundlage der Verwendungsnachweise eine Schlussabrechnung des Zuschusses des Kreises und der Stadt über den Gesamtzeitraum. Mögliche Überzahlungen des Kreises und der Stadt können in den Folgevertrag übernommen werden. Falls ein Folgevertrag nicht zustande kommen sollte, wird die Überzahlung an den Kreis und die Stadt zurückerstattet.

8. Der jährliche Zuschuss wird in vier Raten am 15.1./15.4./15.7./15.10 eines Jahres ohne weitere Aufforderung auf der Grundlage der beiliegenden Kalkulation gezahlt.

9. An die VZ fließende Spenden öffentlich-rechtlicher Institutionen aus dem hier betroffenen Bereich werden, soweit der Spender nicht anderes bestimmt, auf den Finanzierungsanteil von Kreis oder Stadt angerechnet.

10. Der Finanzierungsplan ist diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt.

§ 9
Rechnungsprüfung

1. Die VZ legt dem Kreis und der Stadt einen Verwendungsnachweis sowie eine Übersicht der erzielten Einnahmen bis zum 30.04. des jeweils folgenden Jahres vor. Überzahlungen der Stadt / des Kreises werden mit der 3. Abschlagszahlung (15.7.) verrechnet, Nachzahlungen werden mit der 3. Abschlagszahlung (15.7.) beglichen.

2. Kreis und Stadt sind berechtigt, die von der VZ geschlossenen Verträge betreffend Personal und räumlicher Unterbringung zu überprüfen und ggf. Kostensenkungsmaßnahmen vorzuschlagen.

§ 10
Dauer und Kündigung

1. Der Vertrag erhält ab dem 1.07.2008 Gültigkeit und wird zunächst bis zum 31.12.2013 abgeschlossen.

2. Dem Kreis, der Stadt und der VZ steht während der vereinbarten Laufzeit des Vertrages ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn Landesmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden. Die Kündigung kann in diesem Fall durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von einem Jahr erfolgen.

3. Die Vertragspartner sind grundsätzlich bereit, das Vertragsverhältnis über den 31.12.2013 hinaus fortzuführen. Sie werden zu Beginn des Jahres 2013 Verhandlungen über einen Folgevertrag aufnehmen mit dem Ziel, bis zum 30.06.2013 über die Fortführung der VB zu entscheiden.

§ 11
Abschlussbestimmungen

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abrede über die Schriftform.

Die Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen oder unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt werden und dafür diejenige Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Regelung am nächsten kommt.

Unna, den . . 2008 Für den Kreis Unna	Lünen, den . .2008 Für die Stadt Lünen	Düsseldorf, den . .2008 Für die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.
..... M. Makiolla Landrat	..... H. W. Stodollick Bürgermeister	..... K. Müller Vorstand
..... Stratmann Kreisdirektor	..... i. V. G. Klencz Erster Beigeordneter	..... i. V. M. Arkenstette Mitglied der Geschäftsleitung

Verbraucherzentrale NRW
Beratungsstelle Lünen

Kosten	Soll 2008 Bis 30.6.	Soll 2008 Ab 1.7.	Soll 2009	Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012	Soll 2013
Personalkosten (kalkulatorisch)							
Planstellen	64.063 €	69.402 €	138.810 €	142.980 €	147.270 €	151.690 €	156.250 €
15% Gemeinkosten auf Planstellen	9.609 €	10.410 €	20.822 €	21.447 €	22.091 €	22.754 €	23.438 €
Planstellenkosten gesamt	73.672 €	79.812 €	159.632 €	164.427 €	169.361 €	174.444 €	179.688 €
Kommunalanteil	36.836 €	39.906 €	79.816 €	82.214 €	84.681 €	87.222 €	89.844 €
Davon Kreis Unna		23.944 €	47.890 €	49.328 €	50.809 €	52.333 €	53.906 €
Stadt Lünen		15.962 €	31.926 €	32.886 €	33.872 €	34.889 €	35.938 €
Weitere Personalkosten							
GfB							
Aushilfen	4.464 €	4.836 €	9.680 €	9.980 €	10.280 €	10.590 €	10.910 €
Praktikanten							
Sonstige Personalkosten	100 €	1.328 €	1.485 €	1.530 €	1.576 €	1.623 €	1.672 €
Summe direkte PK	4.564 €	6.164 €	11.165 €	11.510 €	11.856 €	12.213 €	12.582 €
Sachkosten							
Wareneinkauf							
Öffentlichkeitsarbeit/Aktionsmaterialien	632 €	631 €	1.263 €	1.263 €	1.263 €	1.263 €	1.263 €
Honorare	1.187 €	1.187 €	2.374 €	2.374 €	2.374 €	2.374 €	2.374 €
Transportkosten							
Geschäftsbedarf	750 €	750 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €
Gerätemiete (Kopierer)	289 €	289 €	578 €	578 €	578 €	578 €	578 €
Bücher / Zeitschriften	500 €	64 €	564 €	564 €	564 €	564 €	564 €
Telefon	2.500 €	2.500 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Porto	538 €	538 €	1.076 €	1.076 €	1.076 €	1.076 €	1.076 €
Raummieten	5.950 €	6.600 €	13.200 €	13.200 €	13.200 €	13.200 €	13.200 €
Bewirtschaftung Räume	5.232 €	6.665 €	14.000 €	14.700 €	15.440 €	16.210 €	17.020 €
Renovierung	2.792 €	558 €	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €
Anschaffungen	2.050 €	2.050 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Support- und Lizenzkosten	186 €	186 €	371 €	371 €	371 €	371 €	371 €
Externe Beratungskosten	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Fortbildungskosten	665 €	665 €	1.330 €	1.330 €	1.330 €	1.330 €	1.330 €
Reisekosten	250 €	250 €	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €
sonstige Sachkosten	205 €	205 €	409 €	409 €	409 €	409 €	409 €
Summe Sachkosten	23.725 €	23.137 €	44.865 €	45.365 €	46.105 €	46.875 €	47.685 €
Summe sonst. Kosten	28.289 €	29.301 €	56.030 €	56.875 €	57.961 €	59.088 €	60.267 €
15% Gemeinkosten auf sonstige Kosten	4.243 €	4.395 €	8.375 €	8.531 €	8.694 €	8.863 €	9.040 €
Summe sonst. Kosten inkl. Gemeink.	**32.532 €**	**33.696 €**	**64.205 €**	**65.406 €**	**66.655 €**	**67.951 €**	**69.307 €**

Finanzierung	Soll Bis 30.6.	Soll Ab 1.7.	Soll 2009	Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012	Soll 2013
Entgelte der Beratungsstelle	4.500 €	4.500 €	11.000 €	11.000 €	11.000 €	11.000 €	11.000 €
Zuschussbedarf zu sonst. Kosten	28.032 €	29.196 €	53.205 €	54.406 €	55.655 €	56.951 €	58.307 €
Erstattungen inkl. Gemeinkosten							
Pflegeberatung	3.229 €	3.932 €	7.978 €	8.162 €	8.356 €	8.558 €	8.770 €
Wohnberatung	3.070 €	3.135 €	6.369 €	6.397 €	6.590 €	8.791 €	9.003 €
Pflegebudget	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Erstattungen, gesamt	6.299 €	7.067 €	14.347 €	16.559 €	16.946 €	17.349 €	17.773 €
Verbl. Zuschussbedarf sonst. Kosten	21.733 €	22.129 €	38.858 €	37.847 €	38.709 €	39.602 €	40.534 €
Kommunalanteil an den sonst. Kosten							
Periodenbezogener Betrag	10.866 €	11.065 €	19.429 €	18.924 €	19.355 €	19.801 €	20.267 €
Gleichbleibender Festbetrag			19.250 €	19.250 €	19.250 €	19.250 €	19.250 €
Davon Kreis Unna			11.550 €	11.550 €	11.550 €	11.550 €	11.550 €
Stadt Lünen			7.700 €	7.700 €	7.700 €	7.700 €	7.700 €
Kommunalanteil gesamt	47.702 €	50.971 €					
Davon Kreis Unna		30.583 €					
Stadt Lünen	47.702 €	20.388 €					

Stand: 14.02.2008